

# **Satzung des Vereins der Freunde des Städtischen Gymnasiums Koblenzer Straße, Düsseldorf-Urdenbach (e.V.)**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde des Städtischen Gymnasiums Koblenzer Straße, Düsseldorf-Urdenbach" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das Städtische Gymnasium Koblenzer Straße, Düsseldorf-Urdenbach, das die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden.
2. Der Verein setzt sich die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule auf jede geeignete Weise zu unterstützen, insbesondere durch Pflege der Gemeinschaft von Elternhaus und Schule, durch Förderung der Einrichtungen der Schule, vornehmlich ihrer wissenschaftlichen und musischen Einrichtungen, und durch Unterstützung und Förderung von Schülern, die aus wirtschaftlichen Gründen Hilfe bedürfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins bejahen. Dabei ist in erster Linie an die Eltern der Schüler und an die ehemaligen Schüler des Gymnasiums gedacht.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf schriftlichem Wege bei dem Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Der Austritt erfolgt ebenfalls durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist zum Ende eines Schuljahres, oder, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, zum Ende eines jeden Kalendermonats zulässig. Beim Verlassen der Schule zum Ende eines jeden Kalendermonats zulässig. Beim Verlassen der Schule erfolgt der Austritt automatisch.

## **§4 Beiträge**

1. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt € 15,00. Die Mitgliederversammlung kann eine Erhöhung dieses Betrages beschließen.

## **§5 Organe**

- Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Jahresbericht und der Kassenbericht des Vorstandes vorgelegt und über die Entlastung des Vorstandes beschlossen werden muß. Zur Prüfung des Kassenberichts wählt die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt
4. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet. Die ordnungsgemäße geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sobald drei Viertel des Vorstandes anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, soweit sie nicht lediglich deren redaktionelle Fassung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur von drei Viertel aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§7 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die jeweils durch Wahl in der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von 2 Jahren.
2. Dem Vorstand gemäß Ziffer 1 steht zur Seite der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählende erweiterte Vorstand, der aus einem Kassenwart und einem Schriftführer besteht.
3. Der Kassenwart verwaltet die Gelder des Vereins. Zahlungen leistet er nur im Auftrage des / der Vorsitzenden bzw. des / der stellvertretenden Vorsitzenden. Anträge ab € 500.- dürfen nur vom Vorstand, gemäß Absatz 1, in Abstimmung mit dem Kassenwart genehmigt werden.

4. Der Vorstand vertritt die Mitglieder des Fördervereins Dritten gegenüber mit der Einschränkung, daß er sie nur zu Lasten des Vereinsvermögens und nicht zu Lasten des eigenen Vermögens verpflichten kann.
5. Der / die jeweilige Schulleiter(in) ist beisitzendes Vorstandsmitglied, sofern er / sie das Amt nicht ablehnt An den Vorstandssitzungen nehmen der / die Vorsitzende der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teil.
6. Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne §7 Abs.1 und 2 vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch ernennen. Der komplette Vorstand kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung zurücktreten. Diese Versammlung muß gleichzeitig die Entlastung des Vorstandes vornehmen und einen neuen Vorstand wählen.

## **§ 8 Auflösung**

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Bezirksregierung Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Die Liquidation des Verein erfolgt durch den letzten Vorstand, falls nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.

08. November 2001